

unter A. urschriftlich beigefügten Zeugnisses des Fürstlich Schönburgischen Justizamtes zu Lichtenstein vom 29. April 1834, während seines Aufenthaltes zu Kallenberg, mit der jungen Mannschaft des gedachten Ortes sich zur Recrutenaushebung nach Glauchau gestellt, sei aber von der dortigen Recrutirungscommission wegen Untermäßigkeit zum Militairdienste für untüchtig erklärt und entlassen worden. Inhalts seines gleichfalls beiliegenden Wanderbuchs unter B. und des daselbst Seite 34 ersichtlichen Eintrags des Justizamtes Waldenburg vom 3. April 1830 sei bescheinigt worden, daß laut Geburtscheines Nr. 13 ein Militairanspruch auf ihm nicht hafte und ihm daher das Wandern im In- und Auslande unbenommen bleibe.

Er habe hierauf bis zum 29. Juli 1830 in seinem Geburtsorte Waldenburg und hierauf in Glauchau in Arbeit gestanden, und sei am letzten Orte, nach längerem Aufenthalte daselbst, unbekannt mit dem Grunde, auf das Rathhaus gefordert worden.

Als er daselbst angekommen, habe er bemerkt, daß eben die Recrutirungscommission mit der Aushebung, und namentlich mit dem Verlesen der Namen der jungen Mannschaften beschäftigt war, und er habe mit Befremden auch seinen Namen verlesen gehört. Hierdurch unterrichtet von dem Grunde, weshalb er vorgefordert worden, habe er sich sofort der Recrutirungscommission gegenüber auf seine bereits im Jahre 1829 ausgesprochene Militairuntüchtigkeit und Freisprechung vom Militair berufen und sich zugleich erboten, sein Wanderbuch herbeizuholen, um sein Anführen zu bescheinigen. Dies sei ihm jedoch nicht gestattet worden, vielmehr sei er, trotz seines wohlbegründeten Widerspruchs, zum Recruten ausgehoben und sofort einem Unteroffizier zur besondern Aufsicht übergeben und von diesem nebst den übrigen Soldaten an demselben Tage nach Zwickau geführt und dort dem Hauptmann v. Larisch übergeben worden.

Dem Hauptmann v. Larisch habe er sein Schicksal und das Ungefähliche seiner Aushebung mit der Bitte vorgestellt, eine Untersuchung des gegen ihn beobachteten Verfahrens herbeizuführen. Obgleich in Folge dieses Antrags mit seiner förmlichen Einkleidung zum Soldaten noch einige Zeit Anstand genommen worden wäre, so habe er doch bald darauf die Bedeutung erhalten, bei keiner andern, als der ihm zunächst vorgesetzten Militairbehörde Schritte zu seiner Befreiung vom Militair zu thun, da in dieser Angelegenheit schon zur Kriegsverwaltungskammer Bericht erstattet worden sei. Die ihm dadurch in Aussicht gestellte Entscheidung sei jedoch lange ausgeblieben, und erst nach wiederholten Anfragen von seiner Seite habe er folgende Bescheidung erhalten:

„Es sei zwar eine hohe Verordnung eingegangen, allein deren Inhalt sei rücksichtlich seiner Entlassung so dunkel, daß die letztere nicht erfolgen könne.“

Er habe nun in der ihm angewiesenen Stellung alle zu seiner Freiheit führenden Wege abgeschnitten gesehen und sei demnach genöthigt gewesen, 6 Jahre 5½ Monate fort zu dienen, wie aus seinem unter C. beigefügten Abschiede sich ergäbe.

Er habe sich nun in der festen Ueberzeugung erlittenen schweren Unrechts unterm 6. Mai 1840 an das Königl. Ministerium des Kriegs gewendet, demselben die ihm widerfahrne Rechtsverletzung vorgestellt und gebeten

um Anstellung der nöthigen Erörterungen und um Ermittlung einer von der Gesamtregierung zu Glauchau oder den sonst dabei Betheiligten ihm zu gewährenden Entschädigung wegen des ihm entzogenen Gewerbs-

betriebs, welche er auf 50 Thlr. auf's Jahr angeschlagen habe.

Die darauf unterm 27. Mai 1840 an ihn ergangene, urschriftlich unter D. anliegende Verordnung des Kriegsministeriums enthalte in der Einleitung eine gegen ihn ausgesprochene Verwarnung und Bedrohung und spreche sich sodann in der Hauptsache dahin aus:

daß eine Abänderung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens habe Anstand finden müssen, weil zu damaliger Zeit nach vorwaltenden Verhältnissen die für das Königreich Sachsen bestandene Gesetzgebung für Recrutirungssachen in den Schönburgischen Receptherrschaften noch nicht in Anwendung gekommen, sondern daselbst nach Grundsätzen verfahren worden sei, wobei sich die Fürstlich-Gräflich-Schönburgische Behörde für ermächtigt gehalten, auch früher gestellte Mannschaften, sobald, wie bei ihm stattgefunden, nicht Urteste über gänzliche Entbindung von der Militairpflicht bei dieser Behörde erlangt werden, einer nochmaligen Bestellung zu unterwerfen.

Bei dieser Erläuterung, beschied ihn das Kriegsministerium, solle er sich beruhigen. Allein das Hinweisen auf factische Zustände sei nicht geeignet, das verletzte Rechtsgefühl zu beruhigen.

Dem Königreiche Sachsen habe schon nach dem Hauptrecess vom 4. Mai 1740 §. 1 die Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, eben so wie nach §. 11 das jus armorum und nach §. 6 die potestas legislativa zugestanden, dem zufolge in jenen Herrschaften die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Churfürstl. Mandate ohne Unterschied schlechterdings befolgt werden sollen.“ Es sei daher, und da in Betreff der Recrutirung besondere Ausnahmegesetze für die Schönburgischen Receptherrschaften nicht bestanden, auch nicht abzusehen, warum die für das Königreich Sachsen bestehenden Gesetze nicht auch in den Receptherrschaften hätten in Anwendung gebracht werden müssen, und warum es für eine genügende Rechtfertigung gelten soll, wenn die Schönburgischen Behörden nach gewissen Grundsätzen sich zu einer Maaßregel für ermächtigt hielten, wenn gleich jene Grundsätze für widersprechend den Gesetzen erkannt werden.

Indeß darum sei es bei seiner widerrechtlich vollbrachten Aushebung gar nicht zu thun gewesen. Vielmehr sei er in Glauchau von der Recrutirungsbehörde am 18. December 1829 aus gesetzlichen Gründen für untüchtig erklärt und der Militairpflicht entlassen und in demselben Glauchau, von der selben Behörde sei er später, ohne daß seine früher ausgesprochene Entlassung berücksichtigt wurde, zum Militairdienste gezogen worden. Durch die früher von der competenten Behörde ausgesprochene Entlassung habe er, so lange nicht außerordentliche Umstände etwas Anderes gestatteten, ein Recht auf Militairfreiheit erlangt, und dieses Recht sei ihm ohne genügenden Grund auf eine die Freiheit seiner Person und seines Gewerbes raubende Weise auf's tiefste verletzt.

Habe nun die Regierung schon nach allgemeinen Grundsätzen die Maaßregeln ihrer Organe, der von ihr eingesetzten Behörden, dem durch jene Maaßregel Verletzten gegenüber, zu vertreten, so habe sie auch wegen der ihm widerrechtlich entzogenen persönlichen Freiheit und Gewerbsthätigkeit, wenn auch unter Regressnahme gegen die des begangenen Mißgriffs Schuldigen, ihm Entschädigung zu gewähren, und gewiß habe er die Entschä-